

Berlin, 21.02.2019

## **Stellungnahme des Deutschen Roten Kreuz zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 13.02.2019**

Das DRK dankt für die Übersendung des Referentenentwurfs und nutzt die Gelegenheit zur Stellungnahme. Das DRK stellt fest, dass die Frist zur Stellungnahme mit dreieinhalb Tagen erneut sehr kurz bemessen ist. Das DRK regt dringend an, die Fristensetzung zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung grundsätzlich zu überdenken. Eine ernstgemeinte Verbändebeteiligung setzt voraus, den Verbänden die Möglichkeit zu geben sich mit dem Gesetzesentwurf angemessen auseinanderzusetzen und eine Einbeziehung der Mitgliedsverbände zu ermöglichen. Hierzu ist den Verbänden zumindest eine Frist von zwei Wochen zu geben. In Anbetracht der kurzen Frist beschränkt das DRK seine Stellungnahme auf die Kernpunkte des Referentenentwurfes und behält sich, vor zu einem späteren Zeitpunkt ergänzend Stellung zu diesem Gesetzesvorhaben zu nehmen.

Das DRK begrüßt die Entfristung der Haftungsbeschränkung des Verpflichtungsgebers auf den Lebensunterhalt des Ausländers für drei statt fünf Jahre für vor dem 6. August 2016 abgegebene Verpflichtungserklärungen und regt an, die Haftungsbeschränkung auch auf Verpflichtungserklärungen auszuweiten, die nach dem 6. August 2016 abgegeben wurden. In Anbetracht des in der Höhe nicht vorhersehbaren Umfangs der Verpflichtung ist ein Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren für die Verpflichtungsgeber nicht zumutbar.

Das DRK spricht sich gegen die in diesem Referentenentwurf vorgesehene Entfristung der Wohnsitzauflage nach § 12 a Aufenthaltsgesetz aus. Ziel der Einführung der Wohnsitzauflage im Rahmen des Integrationsgesetzes war es, die Integration der betroffenen Zielgruppen zu fördern. Aus unseren Beratungsstellen wissen wir, dass die Wohnsitzauflage diesem Ziel entgegensteht und sich in der Praxis als hinderlich für die Integration erwiesen hat.

- Die Suche nach Wohnraum, einer Ausbildung, Qualifizierung oder Arbeit gelingt nach unseren Erfahrungen besser, wenn die Betroffenen frei auf ihr persönliches Netzwerk, eine der wertvollsten Ressourcen bei der Integration, zurückgreifen können.
- Der Zugang zu psychotherapeutischer Unterstützung in der Muttersprache, zu Selbsthilfegruppen und anderen Vertrauenspersonen sind nicht an jedem Ort gegeben und sprechen in vielen Fällen für einen Wechsel des Wohnortes. Räumliche Entfernungen zu diesen Angeboten können insbesondere im ländlichen Raum nicht immer mit dem ÖPNV überwunden werden, so dass sich bereits aus dem Fehlen eines Führerscheins oder eines PKWs ein wesentliches Integrationshindernis ergeben kann.
- Auch die Förderung eines speziellen Potentials oder Talentes, z.B. in Form von Leistungssport, ist wohnortabhängig. Die Wohnsitzauflage verwehrt den Betroffenen die Möglichkeit, den Wohnort zu wählen, an dem sie ihre Potentiale am besten ausschöpfen können.